

Wichtige Hinweise für die Datenmeldung zum Bilanzstichtag

INHALT

1. Bewertung von Pensionsverpflichtungen für die Steuerbilanz - § 6a EStG
2. Bewertung von Pensionsverpflichtungen für die Handelsbilanz - BilMoG
3. Bewertung von Pensionsverpflichtungen für die internationale Bilanz - IAS/IFRS und US-GAAP
4. Bewertung von Jubiläumswendungen
5. Bewertung von Altersteilzeitverpflichtungen
6. Rückstellungen für Sterbegeldverpflichtungen/Übergangszahlungen
7. Versorgungsausgleich
8. Datenschutz
9. Elektronischer Gutachtenabruf
10. Sicherer Datenaustausch mit der PBG-Cloud
11. Weitere Informationen

1. Bewertung von Pensionsverpflichtungen für die Steuerbilanz - § 6a EStG

Die Feststellung der aktuellen Personaldaten kann abweichend vom Bilanzstichtag am so genannten Inventurstichtag erfolgen. Dieser kann maximal 3 Monate vor und 2 Monate nach dem Bilanzstichtag liegen. Bei mehr als 20 Pensionsberechtigten müssen normale Personenbestandsveränderungen zwischen dem Inventurstichtag und dem Bilanzstichtag nicht berücksichtigt werden. Durch einen dem Bilanzstichtag vorgezogenen Inventurstichtag können Sie eine frühzeitige Lieferung der Gutachten sicherstellen.

Es sind alle Mitarbeiter mit den am Inventurstichtag gültigen Daten zu melden, die einen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung haben. Insbesondere müssen auch Mitarbeiter gemeldet werden, die sich noch in einer Vorschalt- oder Wartezeit befinden oder die die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen noch nicht erfüllt haben.

Bereits feststehende Erhöhungen des Gehalts müssen auch dann gemeldet werden, wenn sie erst zu einem Zeitpunkt nach dem Bilanzstichtag wirksam werden. Dies gilt auch für mehrjährige Tarifvereinbarungen. Teilen Sie uns entweder die hochgerechneten Gehälter oder die vereinbarten Prozentsätze mit. Das gleiche gilt für die Vereinbarung einer Rentenanpassung.

Bei Änderungen in den Versorgungszusagen schicken Sie uns bitte eine Kopie der neuen Regelungen.

Folgende Personengruppen sollten gesondert gekennzeichnet werden: Schwerbehinderte, Mitarbeiter in Altersteilzeit (Arbeits- oder Freistellungsphase und Anwärter), Teilzeitbeschäftigte, Mitarbeiter in einem befristeten Arbeitsverhältnis, Übernahmen aus einem befristeten Arbeitsverhältnis, sowie rechtskräftige Versorgungsausgleichentscheidungen.

2. Bewertung von Pensionsverpflichtungen für die Handelsbilanz - BilMoG

Für die Handelsbilanzbewertung müssen uns auch die Personen gemeldet werden, deren Versorgungsansprüche steuerlich, z. B. wegen fehlender Schriftform bei einer betrieblichen Übung, nicht anerkannt werden.

Die BilMoG-Ergebnisse sind wesentlich von den im Vorjahr jeweils bilanziell ausgewiesenen Rückstellungen und den Anhangsangaben beeinflusst. Der Punkt II des Fragebogens zur Datenmeldung (Anschlusswerte) ist deshalb sehr sorgfältig auszufüllen. Ohne die vollständigen Angaben ist die termingerechte Erstellung der Gutachten nicht möglich.

Einen ebenso großen Einfluss hat die Wahl der Bewertungsprämissen. Dazu zählen Rententrend, Fluktuations- und Pensionierungswahrscheinlichkeiten und, bei gehaltsabhängigen Zusagen, auch der Gehaltstrend. Da das BilMoG eine Bewertungskontinuität fordert, werden wir, soweit uns von Ihnen oder Ihrem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater keine Informationen mitgeteilt werden die Änderungen notwendig machen, die gleichen Prämissen wie zum letzten Bilanzstichtag ansetzen. Dies gilt natürlich nicht für den Rechnungszins, der von der Deutschen Bundesbank stichtagsbezogen ermittelt und festgesetzt wird.

Auf Grund der aktuellen demografischen Entwicklung könnte unter Umständen eine Anhebung der Renteneintrittsalter auf die gesetzliche Regelaltersgrenze sinnvoll sein. Bitte informieren Sie uns, wenn Sie ein Hinausschieben des Renteneintrittsalters feststellen oder dies mittel- bis langfristig erwarten. Wir werden dann das weitere Vorgehen mit Ihnen oder Ihrem Wirtschaftsprüfer abstimmen. Eventuell kann auch eine Vorabrechnung zur Ermittlung der bilanziellen Auswirkungen sinnvoll sein.

3. Bewertung von Pensionsverpflichtungen für die internationale Bilanz - IAS/IFRS und US-GAAP

Auch für die internationalen Bewertungen müssen uns die Personen gemeldet werden, deren Versorgungsansprüche steuerlich, z. B. wegen fehlender Schriftform bei einer betrieblichen Übung, nicht anerkannt werden.

Ebenso wichtig ist auch hier das sorgfältige und vollständige Ausfüllen von Punkt II des Fragebogens zur Datenmeldung (Anschlusswerte). Ohne die vollständigen Angaben ist die termingerechte Erstellung der Gutachten nicht möglich.

Für die Festlegung der in die Bewertung eingehenden Prämissen ist eine frühzeitige Abstimmung mit Ihrem Wirtschaftsprüfer oder Ihrem Steuerberater notwendig. Bitte geben Sie uns dazu die Kontaktdaten an.

Die Vorschriften zur IAS-Bewertung sind ab 2013 geändert worden. Es sind wesentlich umfangreichere Informationsangaben und Sensitivitätsanalysen anzugeben. Dieser Verpflichtung kommen wir in den Gutachten natürlich nach.

4. Bewertung von Jubiläumszuwendungen

Jubiläumsverpflichtungen sind sowohl handelsbilanziell (BilMoG, US-GAAP, IAS/IFRS) als auch in der Ertragsteuerbilanz zu passivieren.

Alle Unternehmen, die schriftlich und rechtsverbindlich Jubiläumszuwendungen für mindestens 15-jährige Jubiläen gewähren, müssen unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 EStG und dem BMF-Schreiben vom 08.12.2008) Jubiläumsrückstellungen ausweisen.

Handelsrechtlich sind für Jubiläumszuwendungen Rückstellungen zu bilden, wenn die vertraglichen Anspruchsvoraussetzungen durch die vergangene Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers bis zum Abschlusstichtag erfüllt sind. Die Bewertung erfolgt weiterhin mit dem BilMoG-Zins auf Basis des 7-Jahres-Durchschnitts.

Bitte beachten Sie, dass wir für die Bewertung der Jubiläumsleistungen den gesamten begünstigten Personenkreis benötigen, der eventuell vom Personenkreis für die betriebliche Altersversorgung abweichen kann. Auch die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Jubiläumsleistung können unter Umständen andere sein.

Sollten sich bei den Regelungen Änderungen oder Ergänzungen ergeben haben, übersenden Sie uns bitte eine Kopie der aktuellen Jubiläumszusage.

5. Bewertung von Altersteilzeitverpflichtungen

Für die Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen sind in allen Bilanzen (Steuer-, deutsche und internationale Handelsbilanzen) Rückstellungen zu bilden.

Für die steuerliche Bewertung sind die BMF-Schreiben vom 28.03.2007 und 22.10.2018 zu beachten. Letzteres behandelt die Rückstellung für den sogenannten Nachteilsausgleich (Abfindungen). Für diese sind keine steuerlichen Rückstellungen mehr zulässig, wenn sie den Eintritt eines bestimmten Ereignisses voraussetzen, z. B. die Rentenminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Regelung gilt für ATZ-Arbeitsverhältnisse, die ab dem 23.11.2018 beginnen. Vor diesem Zeitpunkt passivierte Rückstellungen können weitergeführt werden.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat für den Ausweis von Altersteilzeitverpflichtungen in der Handelsbilanz am 19.06.2013 die "IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen" (IDW RS HFA 3 n. F.) verabschiedet.

Damit ergibt sich für die Behandlung der Aufstockungsbeträge eine Unterscheidung von Altersteilzeitvereinbarungen in solche mit "Entgeltcharakter" und solche mit "Abfindungscharakter". Hat ein ATZ-Vertrag Abfindungscharakter, wird der Erfüllungsbetrages wie bisher ermittelt, d. h. die Aufstockungsbeträge werden sofort in voller Höhe (diskontiert) zurückgestellt. Hat der ATZ-Vertrag Entgeltcharakter, werden die Aufstockungsbeträge ab dem Zeitpunkt der rechtlichen Entstehung der Verpflichtung bis zum Ende der Arbeitsphase angesammelt.

Zur korrekten Ermittlung des Erfüllungsbetrages müssen Sie somit alle ATZ-Verträge in eine der beiden Kategorien einordnen. Da die materiellen Auswirkungen erheblich sein können und diese Einordnung im Einzelfall recht schwierig und unter Umständen auch von der individuellen Sicht des Wirtschaftsprüfers beeinflusst wird, empfehlen wir Ihnen dringend, den Sachverhalt kurzfristig mit Ihrem Wirtschaftsprüfer abzustimmen.

Die Bewertung erfolgt weiterhin mit dem BilMoG-Zins auf Basis des 7-Jahres-Durchschnitts. Auch die bisherige Bilanzierung in der Steuerbilanz sowie nach IAS- und US-GAAP-Vorschriften bleibt unverändert.

6. Rückstellungen für Sterbegeldverpflichtungen/Übergangszahlungen

Zahlen Sie aufgrund von Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen Sterbegelder, so sind auch hierfür in der Steuer- und Handelsbilanz Rückstellungen zu bilden. Bitte melden Sie den berechtigten Personenkreis.

7. Versorgungsausgleich

Im Falle eines Versorgungsausgleichs müssen die Ansprüche ausgleichspflichtiger Mitarbeiter reduziert werden. Bei einer internen Teilung sind zusätzlich die ausgleichsberechtigten Ehegatten aufzunehmen.

Für alle rechtskräftigen Beschlüsse werden wir dies auf Basis des Wortlauts des Beschlusses umsetzen. Falls Ihnen noch rechtskräftige Beschlüsse vorliegen, senden Sie uns diese bitte zu. Zur Abstimmung mit den uns bereits vorliegenden Informationen, kennzeichnen Sie bitte in der Datenmeldung die Personen, für die Ihnen ein rechtskräftiger Beschluss vorliegt.

8. Datenschutz

Die PBG verarbeitet die zur Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen erhaltenen personenbezogenen Daten nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Grundlage dieser Datenverarbeitung ist die mit Ihnen abgeschlossene "Datenschutzvereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO". Bitte sprechen Sie uns unbedingt an, wenn diese nicht vorliegen sollte.

9. Elektronischer Gutachtenabruf

Die von der PBG erstellten versicherungsmathematischen Gutachten können auch in elektronischer Form über einen passwortgeschützten Internetzugang kostenlos als pdf-Datei abgerufen werden. Falls Sie keine Papierexemplare benötigen, teilen Sie uns dies bitte auf dem Auftrag für die Erstellung der versicherungsmathematischen Gutachten mit.

10. Sicherer Datenaustausch mit der PBG-Cloud

Nutzen Sie für den sicheren Datenaustausch die PBG-Cloud. Näheres finden Sie unter <https://pbg.de/aktuelles/89-sicherer-datenaustausch-mit-der-pbg-cloud>

11. Weitere Informationen

Auf unserer Homepage www.PBG.de finden Sie weitere Informationen zu aktuellen Themen.